

Az.: 1 B 311/16
5 L 891/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführerin -

wegen

BaföG; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober

am 2. März 2017

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. November 2016 - 5 L 891/16 - geändert.

Der Antrag wird vollumfänglich abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Gründe

- 1 Auf die Beschwerde des Antragsgegners ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts, durch den dieser im Wege der einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Gewährung von Ausbildungsförderungsleistungen verpflichtet wurde, zu ändern. Der Prüfungsumfang des Oberverwaltungsgerichts ist dabei im Beschwerdeverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auf die vom Beschwerdeführer fristwährend dargelegten Gründe begrenzt (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO).
- 2 Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung überwiegend stattgegeben. Ein Anordnungsanspruch liege vor (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BAföG). Die Antragstellerin, sei infolge einer einschneidenden Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden. Sie habe durch ärztliche Gutachten nachgewiesen, dass es ihr aus zwingenden gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich gewesen sei, ihren Ausbildungsberuf als Floristin auszuüben. Das Vorliegen einer Bedürftigkeit sei mit Vorlage der Unterlagen zum Anordnungsgrund glaubhaft gemacht worden. Der Eintritt der Bedürftigkeit sei durch die eingetretene Arbeitslosigkeit und die krankheitsbedingte Aufgabe des Berufs als Floristin gekennzeichnet. Die Antragstellerin habe die Ausbildung zur Ergotherapeutin unverzüglich aufgenommen. Einer Ausbildungsaufnahme bereits im September 2015

habe die bis zum 30. September 2015 erfolgte Krankschreibung entgegengestanden. Die Voraussetzung der fehlenden berufsqualifizierend abgeschlossenen Ausbildung sei erfüllt, wenn - wie vorliegend - der erlernte Beruf nicht mehr ausgeübt werden könne.

- 3 Der Antragsgegner wendet ein, dass die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BAföG nicht erfüllt seien. Es fehle an einer zu einer Bedürftigkeit der Antragstellerin führenden einschneidenden Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse. Der Verlust des Arbeitsplatzes genüge insoweit nicht. Erforderlich sei vielmehr, dass die Antragstellerin den erlernten Beruf aufgrund ihrer Erkrankung nicht mehr ausüben könne. Davon könne hier nicht ausgegangen worden. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts sei bereits kein substantielles ärztliches Gutachten vorgelegt worden. Der Stellungnahme der behandelnden Ärzte vom 16. August 2016 lasse sich die Notwendigkeit eines Berufswechsels und der Absolvierung einer Ausbildung als Ergotherapeutin nicht entnehmen. Diese mache nur deutlich, dass die Antragstellerin allgemeine Probleme bei der Bewältigung ihrer Arbeit habe. Es sei nicht plausibel, dass die Ausbildung als Ergotherapeutin für sie geeigneter sei, da der Beruf eine hohe psychische Belastbarkeit erfordere. Im Weiteren fehle es an der Glaubhaftmachung der Kausalität zwischen dem krankheitsbedingten Arbeitsplatzverlust und dem Eintritt der Bedürftigkeit. Außerdem hinderten die psychischen Beeinträchtigungen die Antragstellerin grundsätzlich nicht, ihren Beruf als Floristin auszuüben. Auch in dem Berufsfeld einer Floristin gebe es Bereiche, die keine wechselnden Arbeitszeiten und keine individuelle Kundenbetreuung erforderten. Die Ausführungen der Antragstellerin vom 25. Mai 2016 offenbarten, dass ihre Schwierigkeiten eher genereller „administrativer Art“ seien.
- 4 Im Übrigen fehle es am Rechtsschutzbedürfnis, da die Antragstellerin bisher lediglich einen Antrag gem. § 46 Abs. 5 BAföG gestellt habe und mit diesem umfassende Angaben zu ihrem Einkommen und Vermögen nicht gemacht worden seien. Ein Antrag der die Förmlichkeiten des § 46 Abs. 1 und 3 BAföG beachte, sei bisher nicht gestellt worden. Ein Anordnungsgrund sei ebenfalls nicht glaubhaft gemacht worden. Schließlich werde mit dem angefochtenen Beschluss die Hauptsache vorweggenommen.

- 5 Diese Einwände führen zur Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts. Dabei geht der Senat davon aus, dass bisher ein Anordnungsanspruch gem. § 123 VwGO nicht glaubhaft gemacht worden ist.
- 6 Ein Ausbildungsförderungsanspruch folgt nicht aus der Ausnahmegvorschrift des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BAföG. Danach gilt die Altersgrenze des § 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG nicht, wenn der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht.
- 7 Einschneidend sind nur solche durch ein Ereignis von besonderem Gewicht herbeigeführte Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, durch die der Auszubildende gezwungen ist, seine bisherige Lebensführung unversehens völlig zu ändern. Dabei kann auch ein Arbeitsplatzverlust wegen krankheitsbedingter Behinderung ein die Lebensverhältnisse einschneidendes veränderndes Ereignis sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. Dezember 2002 - 5 C 38.01 -; juris Rn.13), wenn es sich um ein Ereignis handelt, dass zu einem Neubeginn der Lebensführung zwingt (vgl. Senatsbeschl. v. 23. November 2010 - 1 A 154/10 -, juris Rn. 5) und im Weiteren Kausalität („infolge“) zwischen der einschneidenden Lebensveränderung und der Bedürftigkeit besteht.
- 8 Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht. Denn es ist nicht ersichtlich, dass sie aufgrund ihrer Erkrankung nicht mehr in ihrem Beruf als Floristin arbeiten kann. Soweit sie mit ihren „Begründungen“ vom 25. Mai 2016 und 9. März 2016 vorträgt, dass ihre Erkrankung Folge des psychischen Drucks, den ihr damaliger Arbeitgeber ausgeübt habe, sowie der unregelmäßigen Arbeitszeiten aufgrund saisonaler Schwankungen, der Überstunden, die teilweise nicht vergütet worden seien, der Urlaubsstreichungen und Schwierigkeit beim „Abfeiern“ von Überstunden sei, zeigt dies allein Probleme mit dem damaligen Arbeitgeber und den allgemeinen, nicht branchenspezifischen Arbeitsstrukturen auf. Nicht erkennbar ist danach aber, dass die Antragstellerin aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr als Floristin arbeiten kann, wie dies möglicherweise bei einer Pflanzenallergie der Fall

wäre. Eine andere Beurteilung folgt auch nicht aus der ärztlichen Stellungnahme der behandelnden psychiatrischen Institutsambulanz des S..... in Dresden. Aus dieser folgt nur, dass die Ausbildung zur Ergotherapeutin aus fachärztlicher Sicht befürwortet werde, weil aus medizinischer Sicht in dem bisherigen Beruf als Floristin für die Antragstellerin keine Perspektive gesehen werde. Im Weiteren wird in der ärztlichen Stellungnahme ebenfalls nur auf unregelmäßige Arbeitszeiten und „Stressmomente“ mit Kunden, d. h. auf allgemeine Probleme mit den Arbeitsstrukturen - die sich in vielen unterschiedlichen Berufstätigkeiten ergeben können - und dem Arbeitsablauf verwiesen. Nicht ersichtlich ist danach aber - wie bereits ausgeführt -, dass die Antragstellerin nicht mehr als Floristin arbeiten kann, wenn sie beispielsweise bei einem anderen Arbeitgeber oder in einem anderen Betrieb (Gärtnerei, Veranstaltungsgewerbe etc.) mit geregelten Arbeitszeiten ohne unmittelbaren dauernd wechselnden Kundenbezug in einem Geschäftslokal tätig ist.

- 9 Ein persönlicher Hinderungsgrund (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BAFöG) für die rechtzeitige Aufnahme einer anderen Ausbildung ist aus den vorgenannten Gründen ebenfalls nicht glaubhaft gemacht.
- 10 Im Übrigen fehlt es für einen Anspruch auf vorläufige Gewährung von Ausbildungsförderung aber auch an einem Antrag gem. § 46 Abs. 1 und 3 BAFöG, insbesondere den erforderlichen Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen mittels der entsprechenden Formblätter (vgl. S. 63 der Gerichtsakte; BVerwG, Urt. v. 25. November 1997 - 5 C 4.97 -, juris Rn. 19/20).
- 11 Einer Zwischenentscheidung - wie vom Antragsgegner mit der Beschwerdeschrift ebenfalls beantragt - bedarf es damit nicht mehr.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 188 Satz 2 VwGO).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Kober

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den 06.03.2017
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*